

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 137 (2011)
Heft: 6

Artikel: Amtliche Mitteilungen : revidierte Grillverordnung ab 1. Juli 2011
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-903429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revidierte Grillverordnung ab 1. Juli 2011

Auszug aus der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Juni 2011 über die ausserhalb geschlossener Räume stattfindende thermische Behandlung von Lebensmitteln («Grillverordnung»)

Art. 6 ZEITLICHE UND ÖRTLICHE BESCHRÄNKUNGEN

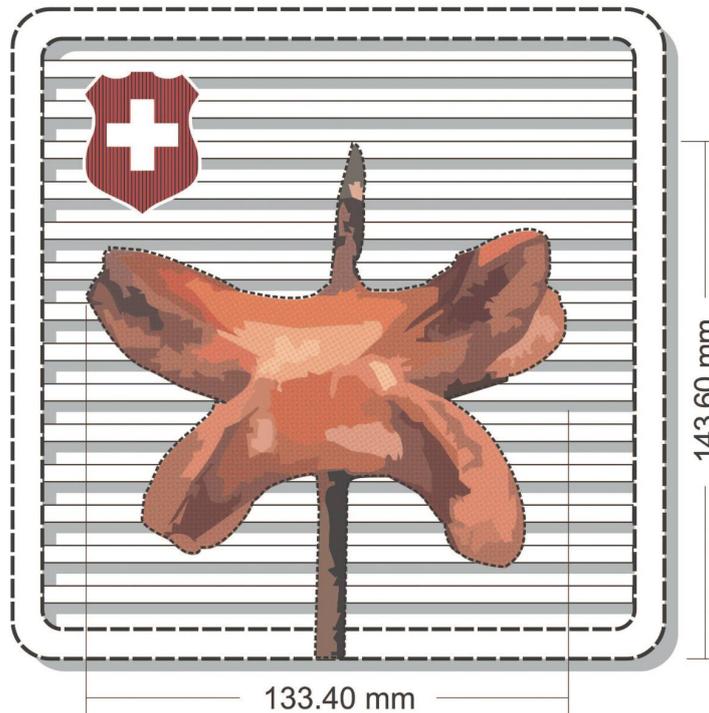
Die nicht gewerbliche Zubereitung von Nahrung ausserhalb geschlossener Räume ist von Januar bis Mai und von Oktober bis Dezember zu unterlassen. In der Sommerzeit darf Fleisch wochentags zwischen 18:00 und 21:00 und am Sonntag zwischen 09:00 und 20:00 im Freien zubereitet werden. Das Grillieren in unmittelbarer Nähe von Tankstellen, auf Rolltreppen und in Parkhäusern ist untersagt.

Art. 8 GERÄTSCHAFTEN

Es sind ausschliesslich geeignete und zu diesem Zweck hergestellte Geräte zu verwenden. Die zeitlich beschränkte Zweckentfremdung von Teilen aus Autos, Baumaschinen oder Strassenentwässerungsanlagen ist zu unterlassen. Das Betreiben von Grillgeräten mit einer Kochfläche von mehr als zwölf Quadratmetern oder einem Stromverbrauch von über acht Kilowatt bedarf einer Bewilligung. Die Verwendung von Flammentwerfern aus Armeebeständen gilt als Straftatbestand.

Art. 9 BRENNSTOFFE

Als Brennstoff kommen Holzkohle aus hiesigem Anbau, gut getrocknetes Tessiner Rebenholz oder mind. zwei Jahre gelagertes Buchenholz zur Anwendung. Ausdrücklich verboten ist das Verbrennen von chemisch behandelten Parkettresten und Autoreifen. Wer zwecks Beschaffung von



Brennmaterial Postautohaltestellen oder andere Einrichtungen der öffentlichen Hand ganz oder teilweise abbricht, macht sich strafbar.

Art. 11 ANFORDERUNGEN AN DAS BEDIENUNGSPERSONAL

Die Sicherstellung der Ausbildung, die Ausgestaltung der Prüfungen und die damit verbundenen Kontrollen obliegen den Kantonen. Zur Prüfung zum «Eidg. zertifizierten Grillmeister» ist jeder mündige, nicht vorbestrafte militärdiensttaugliche Schweizer zuzulassen. Die Kantone erlassen Ausbildungsreglemente über den Umgang mit gefährlichen Stoffen, illegal importiertem Grillgut und renitentem Besuchern von Grillveranstaltungen.

Art. 13 GRILLGUT

Als Grillgut kommt Fleisch von Hühnern, Rindern oder Schweinen zur Anwendung. Für die Ausrichtung

von Subventionen für die Förderung des Fleischkonsums in Wurstform sind die Kantone zuständig. Die Zubereitung von Lamm- oder Hamsterfleisch ist untersagt.

Art. 14 ZUBEREITUNG

Das Grillgut ist möglichst schonend und unter Verzicht auf Brandbeschleuniger zuzubereiten. Grillveranstaltungen mit mehr als fünf Teilnehmenden sind in einem Qualitätshandbuch unter Angabe der verwendeten Materialien, des Energieverbrauchs, der Personalien der Anwesenden und der Witterungsverhältnisse zu protokollieren. Das Handbuch und die entsprechenden Belege sind während fünf Jahren sicher aufzubewahren.

Art. 15 GEWÜRZE UND GETRÄNKE

Die Verwendung von Kochsalz und Pfeffer ist gestattet. Um uner-

wünschte Emissionen zu vermeiden, ist in Gebieten mit hohem inländischem Bevölkerungsanteil auf das Würzen mit exotischen Substanzen wie Paprika, Curry usw. zu verzichten. Die Verwendung von Knoblauch ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Der Genuss von Senf unterliegt keinerlei Beschränkung, unabhängig vom verwendeten Trägermaterial wie Bierdeckel, Aschenbecher oder St. Galler Bratwürsten.

Art. 18 KULTURELLER RAHMEN

Grillfeste sind Ausdruck von tiefer Verbundenheit mit Volk und Geschichte. Angesichts des Symbolcharakters solcher Anlässe ist der Wahl angemessener Bekleidung ebenso Beachtung zu schenken wie der Gestaltung des musikalischen Begleitprogramms. Die Darbietung von Zigeunermusik und exotischen Tänzen gilt als Erregung öffentlichen Ärgernisses im Sinn des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Mündliche Unterhaltungen haben in einer der vier Landessprachen zu erfolgen.

Art. 20 ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG UND STRAFBESTIMMUNGEN

Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und insbesondere der vorliegenden Verordnung obliegt dem Grillmeister, der subsidiär auch zivilrechtlich für alle entstandenen Schäden haftbar gemacht werden kann. Die Kantone als Aufsichtsorgane sind berechtigt, von Grillmeistern das Hinterlegen einer Kautions bis maximal 100 000 Franken zu verlangen.

BEARBEITUNG:
RUEDI STRICKER